

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

**XIV. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 24. Dezember 1886.**

**N<sup>o</sup> 52.**

**Inhalt:** 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1886 . . . . . Seite 415  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderung in dem Verzeichnisse derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden; — Prüfung des zur Denaturirung von Bestellsalz bestimmten Seifenpulvers; — Steuerfreie Verabfolgung von Pfannenstein zur Verwendung bei der Viehfütterung . . . . . 416  
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des 3. Nachtrags zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalebuchs . . . . . 416

4. **Versicherungs-Wesen:** Berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsejer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken . . . . 416  
5. **Konsulat-Wesen:** Todesfall . . . . . 418  
6. **Handels- und Gewerbetwesen:** Abänderung der Bestimmungen über die Kosten der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens; — desgl. über die Führung des Muster-Registers . . . . . 418  
7. **Militär-Wesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1887 . . . . . 419  
8. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 419

## I. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats November 1886. \*)

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des vorbezeichneten Monats <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres <i>M.</i>	Mithin im Etats- jahre 1886/87 + mehr — weniger <i>M.</i>
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	116 457 984	111 994 023	+ 4 463 961
Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .	31 484 000	31 724 200**)	— 240 200

\*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen u. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1886, Seite 410.  
\*\*) Die definitive Einnahme betrug im Vorjahre 385 815 *M.* weniger.



## 2. Zoll- und Steuer-We sen.

---

Nach einer Mittheilung der Königlich sächsischen Regierung werden an der Börse in Leipzig Terminpreise\*) für Del und Spiritus nicht mehr notirt.

Berlin, den 18. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember d. J. beschlossen, die durch Beschluß vom 9. März 1880 (Central-Blatt von 1880 S. 177) genehmigte Anleitung zur chemischen Untersuchung von Seifenpulver durch die Bestimmung zu ergänzen, daß das Seifenpulver vor der Untersuchung etwa acht Tage lang der Luft auszusetzen ist.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember d. J. beschlossen, es für statthaft zu erklären, daß der den Landwirthen abgabefrei verabfolgte unzerkleinerte, undenaturirte Pfannenstein, desgleichen das an die Landwirthe ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken zur Verwendung als Viehleckstein steuerfrei abgegebene Berchtesgadener Steinsalz von ihnen zerkleinert und in diesem Zustande oder aufgelöst dem Viehfutter bzw. der Viehtränke beigegeben werden dürfen.

---

## 3. Marine und Schifffahrt.

---

Der dritte Nachtrag zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches, II. Auflage, 1884, ist soeben erschienen.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Cä.

---

## 4. Versicherungs-We sen.

---

### Bekanntmachung,

betreffend die berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken.

Vom 20. Dezember 1886.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1885, betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften, und vom 10. Juni 1886, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe,\*\*) wird gemäß §. 15 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

---

\*) Central-Blatt 1885 Seite 511.

\*\*) Central-Blatt 1885 S. 213 ff., 1886 S. 191 ff.

daß der Bundesrath am 20. Dezember 1886 beschlossen hat, die durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Mai 1886 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe der Bau-Schreiner (Tischler) und Einsetzer den Holz-Berufsgenossenschaften, die Betriebe der Bau-Schlosser und Anschläger dagegen den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften (beziehungsweise der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft) zu überweisen.

In Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses werden die beteiligten Behörden, Berufsgenossenschaften und Unternehmer auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Versicherungspflicht erstreckt sich, vom 1. Januar 1887 ab, auf alle vorgenannten Gewerbebetriebe, auch wenn nur ein Arbeiter (Lehrling, Haussohn) in denselben beschäftigt wird, einerlei ob die Betriebe Arbeiten bei Neubauten oder Reparaturarbeiten an Bauten zum Gegenstand haben, ob sie sich dauernd oder nur vorübergehend auf Bauten erstrecken und in der Hauptsache etwa auf Möbeltischlerei zc. beziehen.

Ob die Möbeltischlerei zc. als „Nebenbetrieb“ einer Bautischlerei gemäß §. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig wird, ist eine in jedem einzelnen Falle zu prüfende Thatsache.

2. Die Versicherungspflicht eines Betriebes und die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist nicht davon abhängig, ob der Unternehmer seiner Verpflichtung, den Betrieb gemäß der Bekanntmachung vom 10. Juni 1886 anzumelden, nachgekommen ist. Jeder nach Vorstehendem versicherungspflichtige Betriebsunternehmer wird mit dem 1. Januar 1887 kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe des von ihm betriebenen Gewerbezweiges gehört. Mit der Anmeldung rückständige Unternehmer werden auf die ihnen nach §§. 104 ff. des Unfallversicherungsgesetzes drohenden Strafen aufmerksam gemacht.

3. Die Unternehmer der hier in Betracht kommenden Betriebe treten mit dem 1. Januar 1887 in die sämmtlichen gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein. Die Berufsgenossenschaft hat alle in diesen Betrieben vom 1. Januar 1887 ab vorkommenden Unfälle zu entschädigen, einerlei, ob der Betrieb in ihrem Kataster aufgeführt ist, oder nicht; die Zuständigkeit ihrer Organe bezieht sich ohne weiteres auf die am 1. Januar 1887 in die Genossenschaft neu eintretenden Betriebe. Namentlich gilt dies auch von der Theilnahme an den seitens der Ortspolizeibehörden zu führenden Unfalluntersuchungen (§§. 53 ff. a. a. O.), von der Feststellung der Entschädigungen, der Vertretung vor dem Schiedsgericht u. s. w.

4. An der Aufbringung der Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1887 zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten dieses Jahres haben die gedachten Unternehmer nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter für 1887 und der Gefahrenklasse, in welche ihre Betriebe seiner Zeit einzuschätzen sind, theilzunehmen. Die Unternehmer partizipiren also auch an der Belastung, welche der Genossenschaft aus Unfällen erwachsen ist, welche vor dem 1. Januar 1887 in den bereits früher versicherungspflichtigen Betrieben vorgekommen sind. Dagegen können sie

5. zur antheilsweisen Deckung der Lasten des letzten Quartals vom Jahre 1885 und der Lasten des Jahres 1886 nicht herangezogen werden. Insbesondere sind von denselben etwaige vorläufige Beiträge in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes oder Beiträge zum Ersatz der Kosten der ersten Einrichtung der Berufsgenossenschaft nicht zu erheben.

6. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Unternehmern vom 1. Januar 1887 ab unter den aus dem Unfallversicherungsgesetz und aus dem Genossenschaftsstatut sich ergebenden Voraussetzungen zu. Insofern die Anzahl der Delegirten u. s. w. sich nach der Zahl der versicherten Personen richtet, ist bei der nächsten Neuwahl die Zahl der Versicherten in den neu eintretenden Betrieben mit zu berücksichtigen.

7. In den Verhältnissen derjenigen Bautischlerei- und Bau Schlosserei-Betriebe, welche bereits vor dem 1. Januar 1887 versicherungspflichtig waren (Unternehmungen mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern), tritt eine Aenderung nicht ein. Insbesondere verbleiben diese Betriebe auch fernerhin bei derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher sie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 schon bisher gehörten.

8. Die gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden — und vereinzelt von unteren Verwaltungsbehörden verspätet — hierher eingereichten Verzeichnisse der jetzt in Betracht kommenden Betriebe werden den beteiligten Genossenschaftsvorständen behufs der weiteren Veranlassung nach Maßgabe des §. 37 des Unfallversicherungsgesetzes diesseits mitgetheilt werden. Die beteiligten Behörden und



Betriebsunternehmer wollen sich demnach mit Anfragen und Anträgen jedesmal zunächst an diese Vorstände wenden, deren Adressen in den Amtlichen Nachrichten des R. V. A. vom Jahre 1885 S. 292 ff. mitgeteilt sind.

Berlin, den 20. Dezember 1886. Das Reichs-Versicherungsamt.  
Böbiker.

---

## 5. Konsulat-Wesen.

---

Der Kaiserliche Konsul Rafael Sanchez in Torreveja ist gestorben.

---

## 6. Handels- und Gewerbe-Wesen.

---

Nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt gemacht.

Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden vom 1. Januar 1887 ab nach dem Raum, die Zeile zu 30 Pfg., berechnet.

Für jedes Belagsblatt sind 10 Pfg. zu entrichten. Außerdem sind der Verwaltung des Reichsanzeigers die Kosten für Porto, Schneiden des Zeichenstockes, falls dieser nicht eingesandt wird, ferner für Verpackung und Rücksendung der Clichés zu erstatten. Die Bekanntmachung vom 8. Februar 1875 (Central-Blatt S. 131) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. Dezember 1886. Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.

---

In Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt S. 123), sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (Central-Blatt S. 404) wird Folgendes bestimmt:

### §. 1.

Im Muster-Register erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern zc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

### §. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im „Deutschen Reichsanzeiger“ werden vom 1. Januar 1887 ab nach dem Raum, die Zeile zu 30 Pfg., berechnet.

Für jedes Belagsblatt sind 10 Pfg. zu entrichten; außerdem sind der Verwaltung des Reichsanzeigers die Kosten für Porto zu erstatten.

### §. 3.

Der Kostenbetrag ist erst nach Zustellung der Kostenrechnung der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers einzusenden.

Berlin, den 23. Dezember 1886. Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.

---

## 7. Militär-Wesen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.G.B. Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost . . . . .	40 =	35 =
c) für die Abendkost . . . . .	25 =	20 =
d) für die Morgenkost . . . . .	15 =	10 =

Berlin, den 22. Dezember 1886.      Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.

## 8. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Raufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Franz Filipkowski, Sattlergeselle,	geboren am 10. Oktober 1860 zu Wyszkom, Kreis Pultusk, Gouvernement Tomza, Russisch-Polen, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Marienwerder,	6. Dezember d. J.
2.	Samuel Levy, ohne Gewerbe,	angeblich 14 Jahre, geboren und ortsbahörig zu London,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Potsdam,	desgleichen.
3.	Ignaz Ritsche, Tagelöhner,	geboren im Juli 1833 zu Kolonie Neuhäuser bei Petersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,	1. Dezember d. J.
4.	Wenzel Richter, Schneidergeselle,	geboren am 2. Februar 1851 zu Heibles, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsbahörig zu Joachimsthal,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezember d. J.
5.	Anna Bude, unverehelicht,	geboren am 26. August 1869 zu Freiwaldau Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen und gewerbemäßige Unzucht,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Oppeln,	6. November d. J.
6.	Guido Maßke, Uhrmacher (Schneider),	geboren am 20. Mai 1862 zu Ludwigsthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	15. November d. J.
7.	Johann Schwen- sohn, Tagner,	geboren am 24. Juni 1847 zu Ronenpü, Bezirk Karlskrona, Schweden, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	1. Dezember d. J.



1.	Name und Stand		Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	des Ausgewiesenen.					
2.			3.	4.	5.	6.
8.	Karl van Cypen, Kaufmann,	geboren am 1. März 1860 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst,		Betrug, Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Zeugnisse,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	22. Oktober d. J.
9.	Johann Galiko, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Betkowitz, Ungarn, wohnhaft zuletzt zu Mainz, Hessen,		Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	3. Dezember d. J.
10.	Aron Kurzweil, Kinderlehrer,	geboren 1817 zu Lezajsk, Bezirk Lancut, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	desgleichen.
11.	Franz Josef Tobin, Tagner,	geboren am 22. Mai 1860 zu Lucelle, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. November d. J.
12.	Franz Raynaud, Tagner,	geboren am 8. November 1862 zu Corrette, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Fälschung eines Arbeitsbuchs,		derselbe,	18. November d. J.
13.	Josef Leiter, ohne Gewerbe,	geboren am 22. März 1850 zu Untermais, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,		derselbe,	22. November d. J.
14.	Remi Schmitt, Tagner,	geboren am 24. April 1849 zu Bollweiler, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,		derselbe,	24. November d. J.
15.	Johann Tribanick, Holzschuhmacher,	geboren am 15. August 1858 zu Vienne sur Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,		derselbe,	27. November d. J.
16.	Simon Maréchal, Erdarbeiter,	geboren am 9. Januar 1836 zu Regny la Salle, Departement Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Dezember d. J.

